## Gemeinde Eppan an der Weinstraße

Amt für Steuern und Gebühren



## ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES GEMÄß DER GELTENDEN GEMEINDEVERORDNUNG ÜBER DIE GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (Art. 47 DPR Nr. 445 vom 28.12.2000)

## **DIENSTWOHNUNGEN**

Der/die Unte	rfertigte				Tel					
St. Nr		geb. in								
Prov. (	), am		wohnhaft	in				,		
Prov.(	), Straße					Nr				
Mitinhaber/Ir	nhaber, auc	h in indirekter Fo	rm (Gesellsc	hafter/ir	n) der Firm	na				
St. Nr		MwSt. Nr								
Sitz in		Straße,								
hiermit erk Gemeindeim	klärten Ta mobilienste <b>er</b>	därungen und der atbestand in uer vorgesehen is <b>klärt unter e</b> seit dem . ENSTWOHNUNG	der gelten st, eigener V	den G eranti/	Gemeindev wortung	erordnung	g üb			
V.C.	D.D.	D.F.	Diett	I	1/	171-				
K.G. Adresse	B.P.	B.E.	Blatt		Kat.	Kla	asse			
	Wohnsitz	Familiengemeir z und gewöhnlic seit dem nicht aufgrund e	cher Aufent	halt) zu /	ı nutzen ı —	und zwar	•			
		rt, in das Infor om 27. April 2016					und	14	der	
(Zutreffendes	ankreuzen	):								
□ auf der We	ebseite der (	Gemeinde unter <u>v</u>	ww.eppan.eu	<u> </u>						
☐ auf Papier	unterlage b	eim Steueramt								
Datum			Der/d	ie Erklä	rende			_		

A) Falls die Ersatzerklärung persönlich vom Erklärenden vorgelegt wird, muss diese vor dem Gemeindeangestellten, der sie entgegen nimmt, unterschrieben werden.

B) Bei Übermittlung mittels Postdienst, Fax oder anderem, muss der unterschriebenen Ersatzerklärung die Fotokopie eines gültigen Ausweises des Erklärenden beigelegt werden. Die vorliegende Ersatzerklärung muss gemäß der geltenden Gemeindeverordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer innerhalb des 30. Juni des darauffolgenden Jahres, auf welches sich die Steuer bezieht, vorgelegt werden und ist auch für die darauffolgenden Jahre wirksam, sofern sich nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen muss innerhalb desselben Termins eine neue Erklärung eingereicht werden.

DEM AMT VORBEHALTENER ABSCHNITT								
IMMOB. KODEX	vorgelegt am	/	_/					
Der/die Unterfertigte wurde identifiziert mittels								
Die Anerkennung des Wohnrechtes steht zu ab/								